

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



GEMÄSS DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 13.10.86
DER BEZ.-REG. HANNOVER AZ.: 309.3-2102.2-2(53/1)-51/27/86
WURDE DIE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 5 BERICHTIGT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)
SICHTFLÄCHEN:
INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER
0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN
ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN VORKEHRUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBauG)

INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND WOHNNUNGSGRUNDRISSSE SO ZU GESTALTEN, DASS
FENSTER FÜR SCHLAF- UND KINDERZIMMER NUR AUF DEN DER LÄRMSCHUTZEINRICHTUNG
ABGEWANDTEN SEITEN MÖGLICH SIND.

AUF DER FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE LÄRMSCHUTZEINRICHTUNG (LÄRMSCHUTZWALL ODER
LÄRMSCHUTZWAND) VON 2,50m HOHE HERZUSTELLEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄ- CHENZAHLE	GESCHOSS- FLÄCHENZAHLE
	BAUWEISE

ART DER Baulichen Nutzung

MI MISCHEGEBIET

MASS DER Baulichen Nutzung

0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE

II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSGRÜN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT — UMSpanNSTATION

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

20 KV ELT-FREILEITUNG MIT SCHUTZZONE

DER HASTRA

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BÄUME

STRÄUCHER

SONSTIGE PLANZEICHEN

FLÄCHE FÜR LÄRMSCHUTZEINRICHTUNG —
LÄRMSCHUTZWALL BZW. LÄRMSCHUTZWAND

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND —
SICHTFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM
SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

3. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG)

ENTLANG DER PLANSTRASSE (MISCHEGEBIET — EINGESCHOSSIGE BAUWEISE) SIND PRO 1000qm GRUND-
STÜCKSFLÄCHE MINDESTENS 10 STANDORTGERECHTE BÄUME ODER STRÄUCHER ANZUPFLANZEN.

4. FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG)

DIE VORHANDENEN BÄUME SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND GEBEHEBENFALLS NACHZUPFLANZEN.

5. FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 12 ABS. 6 i.V. MIT § 23 ABS. 5 BauNVO)

GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

6. NEBENANLAGEN (§ 14 i.V. MIT § 23 ABS. 5 BauNVO)

NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN.

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BBauG)

BAUANTRÄGE MIT BAUVORHABEN INNERHALB DES SCHUTZBEREICHES DER 20 KV — ELT — FREILEITUNG
SIND DER HASTRA ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 4.5.77 DIE AUFSTELLUNG
DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2(53/1) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNG
BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 2. AUG. 1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BASSUM, DEN 3. JULI 1985

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR STADT BASSUM
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 14.12.84 AZ VI 1003/85

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BÄULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND
PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 12.12.84) SIE IST HINSICHTLICH DER DAR-
STELLUNG DER GRENZEN UND DER BÄULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI IN DIE ORTLICHKEIT
ÜBERTRAGEN

SYKE, DEN 10.4.85



H. J. J. J.
VERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
SYKE, DEN 11.04.1985

H. J. J. J.
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREIS-DIREKTOR
IM AUFTRAG

H. J. J. J.
AUDIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 8. JULI 1985 DEM ENTWURF
DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 8. OKT. 1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER
ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN
VOM 7. OKT. 1985 BIS 18. NOV. 1985 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BASSUM, DEN 3. JULI 1985

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 8. JULI 1985 DEM ENTWURF
DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT
UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN
BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM 7. OKT. 1985
ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 18. NOV. 1985 GEGEBEN

BASSUM, DEN 3. JULI 1985

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER

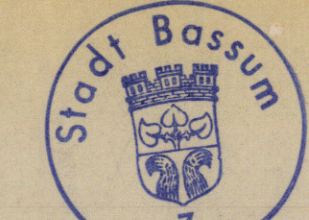


H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEN-
KEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 18.12.1985
ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

BASSUM, DEN 3. JULI 1985

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE, BEZIRKSREGIERUNG
HANNOVER AZ. 3.10.1985, 2-2(53/1)-51/27/86
GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. DIE
GENEHMIGT. DIE KENNTEIL GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER
VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG
AUSGEKOMMEN

HANNOVER, DEN 13.10.1986

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER

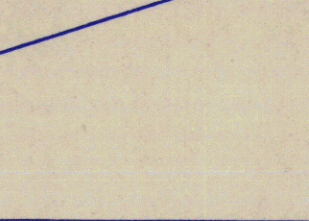


H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM IST IN DEN GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG VON
AZ. 3.10.1985, 2-2(53/1)-51/27/86
AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG
AM 18.12.1985 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR, WENN DER AUFLAGEN/
MASSGABEN VOM 18.12.1985 OFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND DAUER DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.12.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

BASSUM, DEN 3. JULI 1985

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER

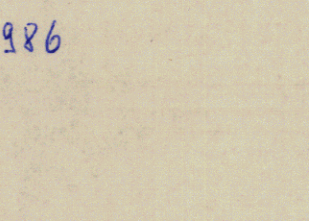


H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 05. NOV. 1986 IM
AMISBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER
BEKANNTGEMACHT WORDEN
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 05. NOV. 1986 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN

BASSUM, DEN 3. JULI 1985

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES, IST DIE VER-
LEITUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BE-
BAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

BASSUM, DEN 3. JULI 1985

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR



PRAAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER
FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH
ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR
ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 06.07.1979
(BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN
DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT

HAT DER RAT DER STADT BASSUM
BASSUM, DEN 3. JULI 1985
„SCHULKAMP“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBEN-
STEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ZU SATZUNG BESCHLOSSEN

BASSUM, DEN 3. JULI 1985

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 2(53/1) „SCHULKAMP“ MIT ENTWURFSDATUM
VOM 11. APR. 1985 ZULETZT GEÄNDERT AM 18.12.1985 HAT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG
VOM 17. OKT. 1985 BIS 18. NOV. 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BASSUM, DEN 3. JULI 1985

H. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



H. J. J. J.
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

STADT BASSUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2(53/1)

„SCHULKAMP“ OT. DIMHAUSEN

VERBUNDLICHER BAULEITPLAN — BEBAUUNGSPLAN
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ

GEMARKUNG HOLLWEDEL

FLUR 13 RFK 7960 A

MASSSTAB: 1:1000

PLANVERFASSER:

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:
UWE MEYER

PLANBEARBEITERIN:
B. LUMMA

Urschrift